

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Wirsing und Herzog (BSW)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Kenntnisse der Landesregierung zu öffentlich bekannt gewordenen Vorschlägen für Kürzungen bei der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe?

Im Dezember 2025 wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt, um Einsparpotenziale bei den kommunalen Sozialausgaben zu prüfen. Im April 2026 wurde ein „Vorschlagsbuch“ geleakt, das augenscheinlich als Diskussionsgrundlage einer Tagung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe fungierte. Die enthaltenen Vorschläge sind teilweise sehr weitreichend und stoßen insbesondere bei Sozialverbänden auf scharfe Kritik.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Kleine Anfrage 8/2563** vom 20. Mai 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Juli 2026 beantwortet:

Vorbemerkung:

Im Ergebnis des Gesprächs des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 4. Dezember 2025 zum Thema Sozialstaatsreform wurde eine Arbeitsgruppe (AG) mit dem Auftrag eingerichtet, Vorschläge für Maßnahmen für einen effizienten Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen vorzulegen. An der AG waren für den Bund das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium der Finanzen, für die Ländergemeinschaft die Freistaaten Bayern und Sachsen, die Freie und Hansestadt Hamburg sowie die Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz vertreten. Zudem haben der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund mit jeweils einem Vertreter an der AG mitgewirkt.

Das hier in Rede stehende „Vorschlagsbuch“ war ein internes Diskussionspapier dieser AG. Inzwischen hat diese ihre Beratungen beendet. Auf das Ergebnis haben Bund und Länder in ihrem Beschluss „Bund-Länder-AG Veranlassungskonnexität“ vom 25. Juni 2026 Bezug genommen. Der Beschluss sowie die Anlage sind auf den Seiten des Vorsitzlandes der Ministerpräsidentenkonferenz abrufbar (Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 25. Juni 2026 in Berlin¹).

1. Seit wann ist der Landesregierung beziehungsweise dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie das Arbeitspapier „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“ bekannt?

Antwort:

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie ist das Arbeitspapier mit der Veröffentlichung durch den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband bekannt geworden.

¹ <https://www.rlp.de/mpk/mpk-beschluesse/beschluesse-der-mpk-am-25-juni-2026-in-berlin>

2. Welche Ministerien, Behörden oder sonstigen Stellen waren oder sind an Bund-Länder-Gesprächen beziehungsweise Arbeitsgruppen zu den im Arbeitspapier behandelten Themen beteiligt?

Antwort:

Auf die einleitenden Bemerkungen wird verwiesen. Innerhalb der Landesregierung oblag der Staatskanzlei als dem für die Ministerpräsidentenkonferenz zuständigen Ressort die Federführung.

3. Welche Position vertritt die Landesregierung bezüglich des Ziels, Sozialausgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe durch gesetzliche Leistungseinschränkungen beziehungsweise eine teilweise Abkehr von individuellen Rechtsansprüchen zugunsten von Pool-Lösungen zu reduzieren?
4. Welche der im Arbeitspapier enthaltenen Vorschläge werden von der Landesregierung unterstützt, teilweise unterstützt, abgelehnt oder kritisch bewertet?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Der Ministerpräsident hat den oben genannten Beschluss zur Veranlassungskonnexität mit Anlage mitgetragen. Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände unterstreichen darin auch, dass sämtliche Reformüberlegungen im Rahmen des Austauschs dem Grundsatz unterliegen, dass das Wohl von Kindern und Jugendlichen sowie die Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen stets gewährleistet werden. Damit unterstützt die Landesregierung Maßnahmen, die zu einer effizienteren Leistungserbringung und damit zu Kosteneinsparungen bei den Kommunen beitragen, etwa durch Digitalisierung, Verwaltungsvereinfachungen oder geeignete Formen infrastruktureller Leistungen beziehungsweise des Pools von Leistungen, sofern Qualität, Bedarfsdeckung und individuelle Rechtsansprüche gewahrt bleiben. Die abschließende Positionierung zu den unterbreiteten Vorschlägen erfolgt im Rahmen der noch ausstehenden Gesetzgebungsverfahren.

5. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Zahl der in Thüringen von Schulbegleitung beziehungsweise Integrationshilfe betroffenen Kinder und Jugendlichen vor?

Antwort:

Seit dem Jahr 2011 erhebt das für Jugend zuständige Ministerium Daten zur Schulbegleitung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Aussagekraft und Belastbarkeit der erhobenen Daten aufgrund des gewählten Erhebungsansatzes nur eingeschränkt zu bewerten sind. Die Datenerhebung erfolgte nicht auf Grundlage standardisierter wissenschaftlicher Kriterien, sodass die Ergebnisse keine hinreichende Grundlage für belastbare oder verallgemeinerungsfähige Schlussfolgerungen darstellen. Gleichwohl ermöglichen die vorliegenden Befunde einen orientierenden Überblick über die Umsetzungssituation von Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Form der Schulbegleitung gemäß § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 112 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe).

Die Erhebung zur Schulbegleitung erfasst neben bewilligten und abgelehnten Anträgen auch die Gesamtzahl aller jungen Menschen, die eine Leistung zur Teilhabe an Bildung in Form einer Schulbegleitung erhalten. Es ist festzustellen, dass sich die Zahl gestellter Anträge über den gesamten Erhebungszeitraum hinweg fast verfünffacht hat. Wurden im Jahr 2011 noch 548 Anträge gestellt, so sind es im Jahr 2024 bereits 2 522. Die Zahl junger Menschen, die hierdurch eine entsprechende Unterstützung erhalten haben, belief sich zu Beginn der Erhebung auf 1 287, im Jahr 2024 auf 2 566.

6. Welche Auswirkungen auf inklusive Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Thüringen erwartet die Landesregierung, falls individuelle Leistungen entsprechend der Vorschläge aus der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Schulbegleitung eingeschränkt oder verstärkt durch Pool-Lösungen ersetzt würden?

Antwort:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Eine abschließende Positionierung der Landesregierung erfolgt im Rahmen des Bundesratsverfahrens.

7. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung bezüglich der Vereinbarkeit möglicher Einschränkungen individueller Teilhabeleistungen, etwa in Form einer Streichung von Integrationshilfen und Schulassistenz (§ 112 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch), mit den Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention?

Antwort:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Eine abschließende Positionierung der Landesregierung erfolgt im Rahmen des Bundesratsverfahrens.

8. Welche Auswirkungen auf die Situation junger Volljähriger in Thüringen erwartet die Landesregierung im Fall einer Einschränkung oder Abschaffung von Leistungen nach den §§ 41 und 41a des Achten Buchs Sozialgesetzbuch?

Antwort:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Eine abschließende Positionierung der Landesregierung erfolgt im Rahmen des Bundesratsverfahrens.

9. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Zahl wohnungsloser oder von Wohnungslosigkeit bedrohter junger Menschen in Thüringen vor?

Antwort:

Laut des Statistischen Bundesamts (Destatis) beträgt die Zahl untergebrachter, wohnungsloser Personen unter 18 Jahren in Thüringen, mit Stand vom 28. Mai 2026, 745. In der Altersspanne von 18 bis unter 25 Jahren sind es 425 untergebrachte wohnungslose Personen².

Zu beachten ist dabei, dass die Statistik Personen erfasst, denen Räume beziehungsweise Wohnungen überlassen oder Übernachtungsgelegenheiten zur Verfügung gestellt worden sind, ohne dass dies durch einen eigenen Mietvertrag, einen Pachtvertrag oder durch ein dingliches Recht abgesichert war.

Zu den erfassten Personen zählen Wohnungslose, die in Not- und Gemeinschaftsunterkünften oder gegebenenfalls auch gewerblichen Unterkünften (Pensionen, Hotels, gewerbliche Gemeinschaftsunterkünfte, et cetera) und Normalwohnraum (in der Regel Privatwohnungen) untergebracht sind, sofern er ihnen vorübergehend überlassen wird, ohne dass dadurch die Wohnungslosigkeit beendet wird.

Dies betrifft auch Personen, die in (teil-)stationären Einrichtungen beziehungsweise im betreuten Wohnen der Wohnungslosenhilfe freier Träger untergebracht sind.

Geflüchtete werden in der Statistik berücksichtigt, wenn ihr Asylverfahren positiv abgeschlossen wurde (zum Beispiel Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz) und sie weiterhin untergebracht werden, etwa weil sie keinen Mietvertrag haben.

Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis über das Chancen-Aufenthaltsrecht erhalten haben und Geflüchtete aus der Ukraine, die im Schnellverfahren anhand einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder einer Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG aufgenommen wurden, sind ebenfalls in der Statistik zu berücksichtigen, wenn sie untergebracht sind und nicht über einen Mietvertrag oder Ähnliches verfügen.

In die Erhebung werden keine Personen einbezogen, die bei Privatpersonen unterkommen sowie Wohnungslose, die ohne jede Unterkunft auf der Straße leben. Personen, die zwar in einer Einrichtung untergebracht sind, deren Ziel aber nicht die Abwendung von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit ist (beispielsweise Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen, von Heimen für Menschen mit Behinderung, Frauenhäusern, Suchtkliniken oder betreuten Wohnungen der Jugendhilfe), sind ebenfalls nicht in der Statistik erfasst.

Konkrete beziehungsweise vollumfängliche Zahlen bezüglich wohnungsloser oder von Wohnungslosigkeit bedrohter junger Menschen in Thüringen liegen der Landesregierung nicht vor.

2 Vergleiche <https://genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/22971/table/22971-0050>

10. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu dem Vorschlag, unbegleitete minderjährige Geflüchtete ab dem 16. Lebensjahr in Einrichtungen mit abgesenkten Standards oder in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen?

Antwort:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Eine abschließende Positionierung der Landesregierung erfolgt im Rahmen des Bundesratsverfahrens.

11. In welcher Form wurden oder werden Kommunen, Wohlfahrtsverbände, Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen, Jugendhilfeträger oder andere Fachverbände aus Thüringen in die Bewertung der Vorschläge einbezogen?

Antwort:

Auf die Vorbemerkung und die für Gesetzgebungsverfahren des Bundes üblichen Einbindungen wird verwiesen. Zudem steht die Landesregierung in einem ständigen fachlichen Austausch mit den Thüringer Fachverbänden, in dem auch Entwicklungen auf Bundesebene erörtert werden.

12. Plant die Landesregierung, sich im Bundesrat oder gegenüber der Bundesregierung gegen einzelne oder mehrere der im „Vorschlagsbuch“ genannten Maßnahmen zu positionieren; wenn ja, gegen welche Maßnahmen mit welcher Begründung?

Antwort:

Die Landesregierung plant gemäß Beschlusslage der Ministerpräsidentenkonferenz mit dem Bundeskanzler, sich im Bundesrat konstruktiv für die Umsetzung vertretbarer und notwendiger Einsparungen und Effizienzen in mehreren Leistungsgesetzen des Bundes (Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Unterhaltsvorschuss) einzusetzen.

13. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung dazu vor, wie die Vorschläge aus dem „Vorschlagsbuch“ in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe weiter diskutiert wurden und welche der Vorschläge weiterverfolgt werden?

Antwort:

Auf die Vorbemerkung und die Antworten auf die Fragen 3 und 4 wird verwiesen.

Schenk
Ministerin